

Berufshaftpflichtversicherung

für Immobilienverwalter

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe I. Immobilienverwalter

Versichert ist die Tätigkeit als Immobilienverwalter.

20.1.1
Immobilienverwaltung beinhaltet das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement sowie das Flächenmanagement.

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Beistand;
- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB).

Ebenfalls versichert sind nebenamtlich tätige Hauswarte in den verwalteten Liegenschaften für Personen- und Sachschäden, die Dritten zugefügt werden.

20.1.2
In Abänderung von Art. 7.24 AVB besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich für den Abschluss von neuen oder die Überprüfung bestehender Versicherungen bezüglich verwalteter Grundstücke und Liegenschaften beauftragt wurde und dem versehentlich nicht nachgekommen ist.

20.1.3
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.1.4
Ansprüche für Schäden aus Beratung in oder Besorgung von Immobiliengeschäften (Kauf oder Verkauf, Vermittlung von Immobilien).

20.1.5
Ansprüche im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierung.

20.1.6
Ansprüche aus Überschreitung von Voranschlägen, aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen.

20.1.7
Ansprüche infolge eigenmächtiger Überschreitung der mit Grundstücks- und Liegenschaftseigentümern vereinbarten Verwaltungskompetenzen.

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.